

**Voraussetzungen für die Aufnahme von
Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen
in die Liste Sachverständiger nach § 16 Abs. 3
Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Stand 9. September 2004

Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen können unter folgenden Voraussetzungen in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 3 MRVG NRW aufgenommen werden:

1. Eignungsvoraussetzungen

- 1.1 Nachweis der Anerkennung als „Fachpsychologin/ Fachpsychologe für Rechtspsychologie“

oder
- 1.2 Nachweis der Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in.

Bei Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen sind weiterhin zu erfüllen:

- 1.3 Nachweis einer mindestens 3-jährigen Vollzeittätigkeit im Bereich des Maßregelvollzugs oder einer entsprechenden Behandlungserfahrung sowie regelmäßige Fortbildungen (mindestens 40 Stunden jährlich).
- 1.4 Nachweis der bisherigen gutachterlichen Tätigkeit aus den Bereichen Strafrecht und Entlassungsprognose.
 - 1.4.1 Der Nachweis ist zu erbringen durch mindestens 10 Gutachten, davon müssen mindestens fünf aus dem Bereich Entlassungsprognose stammen.
 - 1.4.2 Die Gutachten dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.
 - 1.4.3 Sind die Voraussetzungen gem. 1.4.1 und /oder gem. 1.4.2 nicht erfüllt, kann eine vorläufige Aufnahme in die Sachverständigenliste erfolgen. Auf den Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.
 - 1.4.4 Die vorläufige Aufnahme in die Sachverständigenliste kann erfolgen, wenn der Aufzunehmende sich verpflichtet, in den folgenden fünf Jahren die fehlenden Gutachten unter Supervision eines bereits auf der Liste vertretenen Sachverständigen zu erstellen.
 - 1.4.5 Die Erfüllung dieser Auflage ist jährlich durch Vorlage der bereits erstellten Gutachten und einer Bescheinigung des supervidierenden Sachverständigen nachzuweisen.

Psychotherapeutenkammer NRW: Vorstandskommission Maßregelvollzug

Voraussetzungen für die Aufnahme von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen

Stand 09. September 2004

- 1.4.6 Die Gutachten müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - 1.4.6.1 Es müssen mindestens 10 Gutachten erstellt werden, von denen mindestens fünf mit Fragen der Entlassungsprognose befasst sind.
 - 1.4.6.2 Die Gutachten sind von einem erfahrenen Anleiter zu supervidieren. Mindestens fünf Gutachten zu Fragen der Entlassungsprognose sind durch erfahrene Anleiter zu supervidieren, die auf der Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 3 MRVG NRW geführt werden.
- 1.4.7 Relevante Fortbildung ist im Umfang von 200 Stunden nachzuweisen.

- 2. Antrag**
 - 2.1 Die Aufnahme in die Sachverständigenliste ist schriftlich zu beantragen.
 - 2.2 Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Richtigkeit ihrer/seiner Angaben zu versichern.
 - 2.3 Die Erfüllung der Voraussetzungen gem. Ziffer 1 ist bei Antragstellung nachzuweisen.

- 3. Einverständniserklärung/Entbindung der Psychotherapeutenkammer von der Schweigepflicht**
 - 3.1 Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung zur Weiterleitung der Sachverständigenliste an das Gesundheits- und das Justizministerium, die Heilberufskammern, den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW sowie an weitere Behörden, Gerichte und sonstige Institutionen bzw. andere Gutachter/Sachverständige sowie die Kliniken/Einrichtungen, die mit dem Maßregelvollzug befasst sind, beizufügen.
 - 3.2 Ergänzende Anforderungen an Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen aus anderen Bundesländern.
 - 3.2.1 Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen aus anderen Bundesländern haben sich darüber zu erklären, ob sie einer Heilberufskammer angehören.
 - 3.2.2 Soweit Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen aus anderen Bundesländern einer Heilberufskammer angehören, haben sie eine Einverständniserklärung abzugeben, dass bei der zuständigen Heilberufskammer, die für die Aufnahme in die Sachverständigenliste erforderlichen Informationen eingeholt werden können. Dazu gehören insbesondere Auskünfte zu Berufsrechtsverstößen, Strafverfahren und Approbationsentzügen sowie sonstige Tatsachen, die gegen eine Tätigkeit als Sachverständige/r im Bereich des Maßregelvollzugs sprechen. Die auswärtigen Psychologen haben insoweit die für sie

örtlich zuständige Heilberufskammer von der Schweigepflicht zu entbinden.

4. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme der Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 3 MRVG NRW ist die Psychotherapeutenkammer NRW.

5. Befristung/Verlängerung

5.1 Die Aufnahme in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

5.2 Spätestens einen Monat nach Ablauf dieser Frist haben die Sachverständigen ihre gutachterliche Tätigkeit der letzten 5 Jahre anhand von Gutachten sowie Fortbildungen im Umfang von 100 Stunden nachzuweisen. Dabei müssen mindestens 5 Gutachten zur Frage der Entlassungsprognose erstellt worden sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Gutachtaufträge und, falls vorhanden, der Stellungnahme des Auftraggebers. Die Kammer kann sich einzelne Gutachten vorlegen lassen.

6. Streichung von der Sachverständigenliste

Sachverständige können von der Sachverständigenliste gestrichen werden.

6.1 Erfüllt eine Sachverständige oder ein Sachverständiger die Voraussetzungen der Ziffer 5.2 nicht oder wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird sie/er von der Sachverständigenliste gestrichen. Bevor die Streichung erfolgt, wird die/der Sachverständige von der Psychotherapeutenkammer mit erneuter Fristsetzung aufgefordert, den Nachweis zu erbringen.

6.2 Die Streichung kann insbesondere dann erfolgen, wenn Berufsrechtsverstöße, Strafverfahren oder ein Approbationsentzug bekannt werden.

6.3 Eine Sachverständige/ein Sachverständiger kann ferner von der Liste gestrichen werden, wenn die von ihr/ihm erstellten Gutachten Mängel aufweisen.

7. Beschwerden

Beschwerden über Tätigkeiten von Sachverständigen oder über das erstellte Gutachten sind an die Psychotherapeutenkammer NRW zu richten.

8. Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer festgelegt.

9. Übergangsbestimmungen

9.1 Anträge auf Aufnahme in die Sachverständigenliste und Verlängerungsanträge, die bis zum Stichtag, dem 1. August 2003, bei der Psychotherapeutenkammer eingegangen sind, werden nach der alten Fassung gemäß § 16 Abs. 3 MRVG NRW beschieden. Anträge im Sinne dieser Ziffer sind jedoch nur solche, die vollständig zum Stichtag vorliegen. Werden Antragsunterlagen erst nach dem Stichtag komplettiert, so findet dieses Regelwerk Anwendung.

9.2 Anträge auf Aufnahme als Sachverständige/r im Anerkennungsverfahren, die bis zum Stichtag bei der Psychotherapeutenkammer eingegangen sind, werden nach der alten Fassung gemäß § 16 Abs. 3 MRVG NRW beschieden. Anträge im Sinne dieser Ziffer sind jedoch nur solche, die mindestens die Kriterien der Grundqualifikation (Approbation oder Rechtspsychologie) und Berufserfahrung (Tätigkeit in einer forensischen Klinik von mindestens sechs Monaten oder entsprechende Behandlungserfahrung mit forensischen Patienten) erfüllen. Entsprechend gilt Ziffer 1.2.3.4 alte Fassung.

Düsseldorf, den 9. September 2004

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW